Bundeskanzleramt

Venzke
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz,
Justitiariat, Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400-0
FAX +49 30 18 400-1819

POSTANSCHRIFT Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde
Herrn
Florian P[redacted]
[redacted]
[redacted] Nürnberg

BETREFF Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin 23. März 2012

AZ 131 – 13IFG-02814 In 001 (126)

BEZUG Ihre Anfrage vom 02. Februar 2012

Sehr geehrter Herr P[redacted],

mit E-Mail vom 02. Februar 2012 beantragten Sie auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Zugang zu den folgenden Informationen:

1. Welche Personen und / oder Institutionen vertraten und vertreten Deutschland bei diesen Verhandlungen mit welchen Weisungen seitens der Bundesregierung?
2. Wie hat sich Deutschland bei den jeweiligen Verhandlungsrunden zu dem Vertrag positioniert?
3. Eine Kopie des aktuellen Entwurfs des Vertrages in der Version, der das Bundeskabinett zugestimmt hat.
4. Inwiefern wurden seitens der deutschen Verhandlungsführung kritische Positionen aus parlamentarischen Gremien und aus der Wissenschaft bei den Verhandlungen zu ACTA eingebracht (z.B. http://www.iri.uni-hannover.de/acta-1668.html) und welche Belege gibt es dafür? Diese sollten Ihnen übersandt werden.
5. Inwieweit wurden wann und mit welchen Unterlagen seitens der Exekutive die parlamentarischen Gremien über die Beratungen informiert (oder aus welchen Gründen

ggf. nicht informiert)? Sie bitten um die Überlassung dieser Unterlagen unter dem Gesichtspunkt, dass der zuständige Berichterstatter im Europaparlament aus Protest gegen die von ihm als "Maskerade" bezeichneten Vorgänge zurücktrat.

I.

Auf Ihren Antrag gem. § 1 Abs. 1 IFG ergeht gem. § 7 Abs. 1 IFG die folgende Entscheidung:

1. Sie erhalten Auskunft über die unter II. aufgeführten Informationen.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (III.).
3. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

II.

Das Handelsübereinkommen zur Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie (Anti-Counterfeiting Trade Agreement – ACTA) ist ein internationales Abkommen, das die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums auf internationaler Ebene verbessern will. Die Nachahmung von Produkten schädigt die weltweite Wirtschaft und birgt Risiken für Verbraucher. Ziel des Abkommens ist es, einen über Europa hinausreichenden internationalen Rechtsrahmen für die Bekämpfung der Produkt- und Markenpiraterie zu schaffen. Sowohl die deutschen als auch die europäischen Regelungen entsprechen bereits den Bestimmungen des Abkommens.

Durch das Abkommen werden lediglich Mindeststandards international verbindlich gemacht, die in Deutschland und der Europäischen Union bereits erfüllt werden. Eine Änderung der Rechtslage ist folglich weder in Deutschland noch auf Ebene der Europäischen Union mit ACTA verbunden. Insbesondere enthält ACTA – entgegen teilweise in der Öffentlichkeit geäußerten Befürchtungen – keine Regelungen über Internetsperren, sieht keine Verschärfung der Haftung für Internet Service Provider vor und berührt nicht die deutschen und europäischen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten.

Deutschland gehört zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die sich für eine Veröffentlichung der Verhandlungsdokumente eingesetzt haben („Freunde der Transparenz"). Die entscheidenden Dokumente zu ACTA sind bereits offengelegt worden. Hierzu zählt die Veröffentlichung der Verhandlungstexte aus dem April 2010, vom 2. Oktober 2010, vom 15. November 2010 sowie des endgültigen Vertragstextes vom 3. Dezember 2010. Die finale Fassung des ACTA-Übereinkommens ist unentgeltlich unter anderem über die Internetseiten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, des Bundesministeriums der Justiz und bei der EU-Kommission abrufbar. Dies ist der Text, der auch dem Bundeskabinett am 30. November 2011 vorgelegen hat.

Zum Verfahren zu ACTA:
Die Verhandlungen wurden für die Europäische Union und deren Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission und der jeweiligen EU Präsidentschaft geführt. Die Mitgliedstaaten, so auch Deutschland, haben an den Verhandlungen als Beobachter teilgenommen. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium der Justiz für das Verfahren zu ACTA, die Verhandlungsführung und Unterrichtung des Deutschen Bundestages und des Deutschen Bundesrates federführend zuständig. Das Bundeskanzleramt war bei den Verhandlungen nicht vertreten.

Zwischen den Verhandlungspartnern war Vertraulichkeit vereinbart. Die Bundesregierung hat ihre Verhandlungsposition daher nicht mit öffentlichen oder privaten Institutionen abgestimmt. Fachbehörden des Bundes, wie zum Beispiel das Bundeskriminalamt und das Zollkriminalamt, hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bundestag und Bundesrat wurden von der Bundesregierung über die Vertragsverhandlungen regelmäßig informiert. In chronologischer Abfolge handelt es sich hierbei um die Drucksachen des Bundestages Nr. 16/10124, 16/10284, 16/14032, 17/63, 17/186, 17/440, 17/1178, 17/1322, 17/2589, 17/2627, 17/2843, 17/4509, 17/4813, 17/7412, 17/8102, 17/8537, 17/8679, 17/8723, 17/8829 sowie um die Drucksachen des Bundesrates Nr. 201/10, 216/10, 201/1/10, 201/10(B).

Deutschland hat ACTA bislang nicht gezeichnet. Ein konkreter Zeichnungstermin und zeitliche Planungen zum Ratifikationsverfahren stehen derzeit nicht fest. Für die Ratifikation des Abkommens ist in Deutschland der Erlass eines Zustimmungsgesetzes erforderlich. Der Deutsche Bundestag wird hierüber zu gegebener Zeit öffentlich und im vom Grundgesetz vorgegebenen Gesetzgebungsverfahren beraten.

III.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist jedoch in zweifacher Hinsicht begrenzt. Zum einen ist der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen aus § 1 Abs. 1 IFG auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen beschränkt; eine Informationsbeschaffungspflicht der einzelnen Behörde besteht nicht. Die erbetene Auskunft kann daher nur bezogen auf das Bundeskanzleramt als eigenständige Behörde, nicht bezogen auf die Bundesregierung insgesamt erteilt werden. Die Bundesregierung als solche ist nämlich keine Behörde im Sinne des IFG, die durch das Bundeskanzleramt vertreten würde. Auch ist das Bundeskanzleramt nicht zur Informationsbeschaffung bei den einzelnen Bundesministerien oder nachgeordneten Behörden verpflichtet. Zum anderen wird der Auskunftsanspruch beschränkt durch die in §§ 3 ff. IFG genannten sowie etwa vorliegende ungeschriebene Ausschlussgründe.

Nach all dem ist Ihr Antrag im Übrigen abzulehnen. Im Einzelnen:

1. Sie beantragen Zugang zu Informationen zu Personen und / oder Institutionen, die Deutschland bei den ACTA-Verhandlungen vertraten, zu den entsprechenden Weisungen seitens der Bundesregierung, zu den Positionierungen Deutschlands bei den Verhandlungen und zu dem Einfluss kritischer Positionen aus parlamentarischen Gremien und aus der Wissenschaft auf die deutsche Verhandlungsführung (Fragen 1, 2 und 4). Diese Fragen wurden soweit wie möglich unter II. beantwortet. Soweit darüber hinaus

im Bundeskanzleramt überhaupt weitergehende Informationen vorliegen, besteht der Versagungsgrund des § 3 Nr. 1a und Nr. 3a IFG.

Die Verhandlungen wurden auf Seiten der EU und für die EU-Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission und der jeweiligen EU Präsidentschaft geführt. Die EU-Mitgliedstaaten und auch Deutschland haben an den Verhandlungen als Beobachter teilgenommen. Federführend für die Bundesregierung war insofern das Bundesministerium der Justiz. Soweit im Bundeskanzleramt danach überhaupt Informationen zu den von Ihnen im Einzelnen nachgefragten Punkten vorliegen, kann ein Zugang zu diesen Informationen nicht gewährt werden.

Die Verhandlungspartner haben Vertraulichkeit vereinbart. Die Wahrung der Vertraulichkeit entspricht der allgemeinen Praxis bei Verhandlungen von Freihandelsabkommen. Eine weitere Offenlegung von Verhandlungsdokumenten ist entsprechend der allgemeinen Praxis bei Verhandlungen von Freihandelsabkommen nur im Einvernehmen mit sämtlichen Beteiligten möglich. Ein einseitiger Bruch dieser zwischen den ACTA-Verhandlungspartnern vereinbarten Vertraulichkeit durch Deutschland wäre geeignet, nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen Deutschlands zu haben. Internationale Partner müssen uneingeschränktes Vertrauen darin haben können, dass Deutschland, wenn Vertraulichkeit vereinbart ist, diese Vertraulichkeit gewährleistet.

2. Soweit Sie eine Kopie des aktuellen Entwurfs des Vertrages wünschen (Frage 3), besteht der Versagungsgrund des § 9 Abs. 3 IFG.
   Der aktuelle ACTA-Text ist unentgeltlich unter anderem über die Internetseiten des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, des Bundesministeriums der Justiz und bei der EU-Kommission abrufbar. Sie werden daher auf diese Zugangsmöglichkeit verwiesen.

3. Soweit Sie Zugang zu Informationen darüber begehren, wann und mit welchen Unterlagen seitens der Exekutive die parlamentarischen Gremien über die Beratungen informiert (oder aus welchen Gründen ggf. nicht informiert) wurde und um die Überlassung

dieser Unterlagen bitten (Frage 5), verweise ich auf die unter II. erteilte Auskunft. Die dort genannten Drucksachen sind öffentlich zugänglich. Von einer Übersendung der Dokumente wird daher gemäß § 9 Abs. 3 IFG abgesehen.

4. Insgesamt liegt zudem der weitere Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 3a, § 4 Abs. 1 Satz 1 IFG vor.
   Danach soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden, sowie für Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt wird.
   In diesem Sinne sind die regierungsinternen Beratungen im Hinblick auf die Zeichnung und Ratifizierung von ACTA durch Deutschland noch nicht abgeschlossen. Deutschland hat ACTA bislang nicht gezeichnet. Ein Zeichnungstermin und Planungen für das Ratifizierungsverfahren stehen derzeit nicht fest.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

i.V. Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr in Höhe von mindestens 30,00 Euro anfällt.